



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber**

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,

durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
die Beisitzerin Anika Meißner
und den Beisitzer Daniel Thurn

gegenüber

Gasverteilernetzbetreibern in Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit der Regulierungskammer M-V ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

am 10.02.2026 beschlossen:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) sowie
- b. der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) und
- c. der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, GBK-24-02-2#3)

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 8¹ EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer M-V Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF. Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V.

¹ § 3 Nr. 14 EnWG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 383/25.

Die Bundesnetzagentur hat am 18.01.2024 ein Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“ (Eckpunktepapier NEST) zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV veröffentlicht. In diesem hat die Bundesnetzagentur ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung zusammengefasst. Im Anschluss hat die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren im Kontext des NEST-Prozesses eingeleitet. So hat sie am 07.05.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt. Die Große Beschlusskammer Energie hat ferner am 17.10.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Methodik zur zukünftigen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#5 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 30.06.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) aufgeteilt. Darüber hinaus hat die Große Beschlusskammer Energie am 19.07.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#3 eingeleitet.

Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Gas und zur Methodenfestlegung GasNEF sowie zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas zur Konsultation gestellt. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Verfahren verwiesen.

Die Festlegung RAMEN Gas, die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie die Methodenfestlegung GasNEF wurden sämtlich am 08.12.2025 erlassen.

Teil der Festlegungen sind auch die Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17. der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und die Bestimmungen der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF.

Die Regulierungskammer M-V hat am 14.01.2026 das vorliegende Verfahren eröffnet und die Festlegung zur Konsultation gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V ergibt sich aus § 54 Absatz 2, Absatz 3 Satz 7 EnWG i.V.m. § 1 RegKG M-V.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Aus dem gleichen Grund sieht Tenorziffer 22 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und das Antragserfordernis und -verfahren ausschließlich in Bezug auf Netzbetreiber im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Tenorziffer 15 der Methodenfestlegung GasNEF sieht gleichermaßen vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung GasNEF gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer M-V, dass die Bestimmungen in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2, und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und auch Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V fallen.

Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Gas teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. Tenorziffer 1). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 S. 2 der Festlegung RAMEN Gas).

Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie der Methodenfestlegung GasNEF verwiesen. Die darin angestellten Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, macht sich die Regulierungskammer M-V zu eigen. Sie gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer M-V, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer M-V im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Beschwerdegericht ist das am Sitz der Regulierungsbehörde ansässige Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Schwerin, 10.02.2026

Vorsitzender

gez. Christian Engelke

Beisitzerin

gez. Anika Meißner

Beisitzer

gez. Daniel Thurn